

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 152/2014  
Datum RR-Sitzung: 12. Februar 2014  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Geschäftsnummer: 416611  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Gemeinde Lenk Hochwasserschutz, Innere Sitebach Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit

---

#### 1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt Innere Sitebach in der Gemeinde Lenk. Das Projekt sieht ein Murgangrückhaltebauwerk mit einem Fassungsvermögen von 40'000 m<sup>3</sup> oberhalb des Siedlungsgebiets vor.

Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Lenk.

#### 2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 13. Januar 2012 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Lenk vom 20. Juni 2013
- Wasserbaubewilligung "Geschiebesammler Innere Sitebach" vom 14. September 2012
- Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn vom 1. November 2013



### 3 Kosten, neue Ausgaben

(Preisbasis 2. Quartal 2013; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt	Fr. 5'150'000.00
./. nicht beitragsberechtigte Kosten	– Fr. 0.00
<b>Beitragsberechtigte Kosten, max.</b>	<b>Fr. 5'150'000.00</b>
<b>Kantonsbeitrag Wasserbau (max. 30 %) / für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV</b>	<b>Fr. 1'545'000.00</b>
<b>Zu bewilligender Kredit, max.</b>	<b>Fr. 1'545'000.00</b>

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

### 4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahre

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG.

Produktgruppe	Hochwasserschutz (09.11.9130)
NFA-Programm und -ziel	Schutzbauten Wasser / Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2014 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2014	Fr. 1'095'000.00
		2015	Fr. 360'000.00
		2016	Fr. 90'000.00
		<b>Total</b>	<b>Fr. 1'545'000.00</b>

### 5 Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung und entsprechend dem effektiven Stand der Bauarbeiten. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag (Rechnungsjahr) sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.

- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Bei Arbeitsvergebungen sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
  - a) Bauleiterbericht
  - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
  - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

## 6 Begründung

Am 4. Juli 1930 kam es am Innere Sitebach infolge eines starken Gewitters mit Hagelschlag zu einem grossen Murgangereignis, bei dem rund 135'000 m<sup>3</sup> Geschiebe verfrachtet wurden. Dabei wurden Bahn und Strasse auf einer Länge von 300 bis 400 m verschüttet und sämtliche Brücken zerstört. Durch den grossen Geschiebeeintrag wurde die Simme zurückgestaut, was zur Bildung eines Sees von rund einem Kilometer Länge führte. Um die Gefahr zu reduzieren, wurden seit diesem Ereignis verschiedene wasserbauliche und forstliche Massnahmen getroffen. Dennoch befinden sich gemäss Gefahrenkarte der Gemeinde Lenk weite Teile der Bauzonen entlang des Inneren Sitebachs in der roten, blauen und gelben Gefahrenzone. Bei einem 100-jährlichen Murgangereignis beträgt das Schadenpotenzial mehr als Fr. 80 Mio.

Die Schwellenkorporation Lenk beabsichtigt, im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Innere Sitebach ein Rückhaltebauwerk mit einem Retentionsvolumen für Geschiebe und Schwemmholz von rund 40'000 m<sup>3</sup> zu erstellen. Das Bauwerk besteht aus 6 Betonscheiben, an denen jeweils 6,4 m breite und bis zu 12 m hohe Ringnetze befestigt sind. Unterhalb des Murgangnetzes wird die Gerinnesohle mit einem 10 m langen Tosbecken und 5 Betonschwellen gegen Erosion gesichert. Die vorgesehenen Massnahmen kosten Fr. 5,15 Mio. und reduzieren die Risiken um etwa 90 Prozent. Der Nutzen/Kosten-Faktor beträgt rund 6,5, was die vorgesehenen Massnahmen als sehr kostenwirksam ausweist.

Zusatzbeitrag für Mehrleistungen:

Integrales Risikomanagement: 3 %, Projektwirksamkeit: 2 %

## 7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

## 8 Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Obergeringenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Lenk, Hermann Buchs, Präsident, Oberriedstrasse 59, 3775 Lenk

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion